

censiren sich erlaubt, so muß man sie wenigstens vollständig verstanden und richtig gehört haben.

Präsident v. Gersdorf: Ich erlaube mir nur ein Wort hinzuzufügen. Was mich anbetrifft, so erkenne ich keine Partei, ich erkenne nur das eine Ziel: das vereinigte Beste des Staates, das gemeinsame Wohl des Königs und Vaterlandes. Das zu erhalten, sind wir verpflichtet durch den Eid, den wir geleistet haben, und den auch die Mitglieder der zweiten Kammer geleistet haben. Ja, meine Herren, es ist schon so weit durch verschiedene Aeußerungen gekommen, daß man zweifelhaft zu sein scheint hinsichtlich dieser gleichen Verpflichtungen, und wie das auszulegen sei. Es sind Scrupel rege geworden, weil Aeußerungen gefallen sind, welche Zweifel erregten. Möge sich Jeder dort und hier hüten vor dem, was in dieser Beziehung Verlehdendes oder Zweifelerregendes herbeiführen könnte. Dort und hier haben wir dasselbe Ziel, dieselbe Pflicht. Wenn wir auch Parteien annehmen wollen, mögen sie sein, welche sie wollen, sie müssen sich vereinigen in dem Princip, was ich früher ausgesprochen habe, was in unsrer Constitution ausgesprochen ist, und daran, glaube ich, werden sich alle einnennen.

Zur Widerlegung ist, glaube ich, gesprochen worden, und ich meine, wenn der Herr Referent nichts hinzuzufügen hat, daß die Reihe nun an die Herren komme, welche gestern und heute als Sprecher eingeschrieben sind. Als solcher würde zuerst Herr Bürgermeister Ritterstädt das Wort haben.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Bloß weil mir die verehrte Kammer bei dem vorigen Landtage die Ehre erzeigt hat, mich zur Deputation zu ernennen, welche den vorliegenden Entwurf zu begutachten haben sollte, halte ich mich verpflichtet, die Gründe und Schlussreihe darzulegen, welche mich dazu gebracht haben, mich im Allgemeinen den übrigen Deputationsmitgliedern, indem sie sich für Beibehaltung der bisherigen Untersuchungsmaxime erklärten, anzuschließen, und ich glaube es um so nöthiger zu haben, da vielleicht von vielen Mitgliedern der Kammer erwartet worden ist, daß ich mich auch der Stimme für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Untersuchungsverfahren anschließen werde. Ich muß vor Allem bemerken, daß, wenn ich mich für diese beiden Eigenschaften des Untersuchungsverfahrens nicht habe aussprechen können, ich diese beiden Begriffe, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, allerdings in ihrem weitesten Umfange genommen habe. — (Staatsminister v. Bietersheim tritt ein.) — That ich dies, so mußte ich unter Mündlichkeit mir das denken, wenn die Hauptuntersuchung, also die, welche nicht mehr bloß mit der Sammlung der Beweismittel, sondern mit der Ueberführung des Verbrechers, auf welche das Urtheil zu gründen ist, zu thun hat, ohne alle Niederschrift, bloß mündlich geführt wird. Dafür mich auszusprechen, war ich nicht im Stande mich zu entschließen. Ich halte es für unthunlich mit Rücksicht auf den Richter erster Instanz. Ich kann mir nicht denken, daß der Richter bei vorübergehenden mündlichen Verhandlungen im Stande sein sollte, das, was vorgeht, so vollständig aufzufassen, daß er in kurzer Zeit darnach vermöchte ein gründliches und richtiges Erkenntniß auf das Behandelte zu bauen. Ich konnte ferner die Mündlichkeit nicht ver-

einigen mit der Vorliebe für zwei Einrichtungen, welche das zeitliche Proceßverfahren bei uns gehabt hat, Entscheidungsgründe und Instanzenzug. Ich kann mir ebenfalls nicht möglich denken, wie Entscheidungsgründe dem Erkenntniß beigefügt werden sollen ohne alle actenmäßigen Nachweisungen, auf welche sich der Richter, wenn er die Gründe zu seiner Entscheidung anführt, beziehen soll. Es bleibt in der That dem Richter nichts anders übrig, als sich auf sein, bekanntermaßen doch so täuschendes Gedächtniß zu verlassen und darauf sich zu beziehen. Niemand wird ihn darüber controliren können, ob er richtig aufgefaßt hat oder nicht. Das Gleiche scheint mir, müsse von dem Instanzenzuge gesagt werden. Ich kann mir wieder nicht möglich denken, wie der Richter höherer Instanz die Gründe des Richters der niederen Instanz prüfen soll, wenn nicht auch er actenmäßige Nachrichten vor sich sieht. Denn eben so unthunlich würde mir erscheinen, wollte man das nämliche mündliche Verfahren vor dem Richter zweiter Instanz vollkommen wiederholen, wie die Deputation der zweiten Kammer S. 70 ihres Berichts angenommen zu haben scheint. Beide Maßregeln, Entscheidungsgründe und Instanzenzug, stehen mir so hoch, sind mir für die Sicherheit des Rechtes so wichtig, scheinen mir mit unserer Verfassung und Gesetzgebung so innig verwebt, daß ich mich nicht entschließen könnte, sie für jene empfohlene neue Einrichtung aufzugeben; ja man sieht selbst, daß die Deputation der zweiten Kammer sich keineswegs hat entschließen können, diese beiden Einrichtungen aufzugeben. Sie hat nur geglaubt, sie mit dem, was sie im Uebrigen vorschlägt, verbinden zu können, aber bis jetzt scheint mir dies eine Unmöglichkeit zu sein. Daher habe ich nicht umhin gekonnt, mich für Beibehaltung der schriftlichen Verhandlungsmaxime zu erklären, jedoch vorausgesetzt, daß jede mögliche Verbesserung bewerkstelligt, für die Sicherheit des Angeschuldigten in jeder Beziehung gesorgt, und namentlich die Sicherheit der Protokolle, auf welche die Entscheidungen zu gründen sind, verbürgt werde. Ich komme nun zur Oeffentlichkeit. — Unter Oeffentlichkeit, wenn das Wort so allgemein hingestellt wird, muß ich mir die denken, wo Jedem aus dem Volke gestattet wird, den Verhandlungen des Gerichts in Criminalsachen beizuwohnen. Daß diese Oeffentlichkeit ohne Mündlichkeit kaum anwendbar sein würde, scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen. Allein wenn sie auch ohne diese anwendbar wäre, so bekenne ich mich zu den Bedenken, welche von der hohen Staatsregierung in den Motiven aufgestellt worden sind, und füge hinzu, was vielleicht nur meine individuelle Ansicht sein mag, daß ich von derselben keine Vortheile, sondern nur Nachtheile für die Sittlichkeit des Volkes erwarten kann. Man hat sich zwar darauf berufen wollen, daß diese Einrichtung, wenn sie eingeführt würde, nicht eine neue, sondern eine uralte zu nennen sei. Allein ich will nur mit wenigen Worten darauf hindeuten, wie wenig die Zeit, in welcher wir leben, der Zustand der Gesittung, in welchem unser Volk sich befindet, jener Zeit gleiche, wie verschieden sie vielmehr von jener Zeit sei, aus welcher jene Oeffentlichkeit, wie man behauptet, herkommen soll. Was das Institut des öffentlichen Anklägers betrifft, so erscheint mir dieses wohl nur von untergeordneter Wich-